

Anforderungen an und Voraussetzungen für den Status eines Universitätsklinikums

1. Der Fächerkanon einer Medizinischen Fakultät eines damit verbundenen Universitätsklinikums muss das in der Approbationsordnung festgehaltene Fächerspektrum abdecken. In der Regel sind die klinischen Fächer in einem Betrieb unter und einer Rechtsform vereint. Einzelne Fächer können ausnahmsweise in separater Trägerschaft angesiedelt sein.
Lehre und medizinischer Fortschritt leben von der Forschungs-, Lehr- und Krankenversorgungseinrichtungen in einem Unternehmen; im Idealfall befinden sich die Einrichtungen entsprechend dem Campusprinzip an einem Ort.
2. Die Beziehungen zwischen den Fächern werden in der Hochschulmedizin in wissenschaftsorientierten Strukturen organisiert, z.B. Profizentren oder Departments.
3. Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum streben eine stringente, einheitliche Leitung der Hochschulmedizin im Verbund an. Die Leitung von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum kann im Integrations- oder Kooperationsmodell organisiert werden. Auch im Kooperationsmodell gibt es zahlreiche Elemente einer gemeinsamen Leitungsstruktur, etwa eine weitgehende personenidentische Besetzung der Leitungsgremien von Fakultät und Klinikum und umfangreiche Anforderungen an die Abstimmung von Entscheidungen zwischen Fakultät und Klinikum (z.B. Herstellung von Einvernehmen).
4. Jenseits der Leitungsebene kommt die enge Verzahnung von Klinikum und Fakultät auch dadurch zum Ausdruck, dass die jeweiligen Klinik- und Institutsleiter in Personalunion einerseits Leiter einer klinischen Einrichtung und andererseits Lehrstuhlinhaber an der Universität sind. Sie verantworten damit ihr Fach Aufgabenverbund aus Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Sie werden im Rahmen akademischer Auswahlverfahren – d.h. unabhängig und wissenschaftsgetrieben – ausgewählt und durch akademische Gremien berufen. Sie sind als berufene Professoren Mitglieder der Medizinischen Fakultät.
Lehrstuhlinhaber nehmen ihre Aufgaben in der Hochschulmedizin hauptberuflich wahr.

Deutsche Hochschulmedizin e.V.

5. Forschung und Lehre der Fakultät am Universitätsklinikum sind institutionell sichergestellt, d.h. es existiert ein gesetzlicher Auftrag für Forschung und Lehre für die Hochschulmedizin. Dementsprechend steht eine eigenständige institutionelle Finanzierung für Forschung und Lehre bereit, die die Freiheit der wissenschaftlichen Berufsausübung ermöglicht. Es muss in der Hochschulmedizin eine Grundausrüstung garantiert sein, die den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht.
6. Der Träger des Universitätsklinikums bürgt für die Ressourcen zur Ausbildung der an der Medizinischen Fakultät/Universität immatrikulierten Studenten.
7. Im Aufsichtsgremium des Universitätsklinikums sind Universität und Land mit Sitz und Stimme vertreten.
8. Das Universitätsklinikum ist durch die Harmonisierung von wissenschaftlichen Schwerpunkten und Versorgungskompetenzen geprägt (Konzentration klinischer Ressourcen in den Forschungsschwerpunkten).
9. Das Universitätsklinikum überschreitet eine kritische Masse an ausgewiesenen Forschern (u.a. Freistellung von der Krankenversorgung), Forschungsinfrastruktur (z.B. Großgeräte, Laborfläche, Tierställe, etc.) und -tätigkeit (Grundlagen- und angewandte Forschung). Zur Abdeckung des Fächerspektrums und zur Sicherstellung der Qualität der medizinischen Ausbildung sind mindestens 60 hauptamtliche humanmedizinische Professuren an einer Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum tätig.
10. Die funktionale Einheit von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum verfolgt aktiv und nachweisbar eine Antragspolitik bei der Forschungsförderung von DFG, des Bundes sowie der EU. Drittmittel werden dauerhaft generiert. Die Forscher veröffentlichen regelmäßig Publikationen in der jeweiligen Fachliteratur. Sie sorgen für einen Wissens- und Technologietransfer.
11. Die Medizinische Fakultät zählt mindestens 150 Studienanfänger pro Jahr. Für ihre Ausbildung im klinischen Studienabschnitt wird wissenschaftlich-ärztliches Personal unabhängig von den Erlösen der Krankenversorgung finanziert.
12. In Hochschulambulanzen erbringt das Universitätsklinikum ambulante Leistungen einerseits zur Durchführung von Lehre, Weiterbildung und Forschung. Andererseits stellt sie eine hochspezialisierte Krankenversorgung sicher, zu der das vertragsärztliche System nicht über die personelle und gerätetechnische Infrastruktur verfügt und bei der ein vollstationärer Patientenaufenthalt nicht notwendig wird.